

Aktenzeichen I OSK 1917/18

BESCHLUSS

den 27. Januar 2020

Naczelny Sąd Administracyjny (nachstehend: das Hauptverwaltungsgericht oder NSA) in folgender Zusammensetzung

Vorsitzender, Richter am NSA: \_\_\_\_\_ (Berichterstatter)

Richter am NSA: \_\_\_\_\_

hat nach der Verhandlung am 27. Januar 2020

in einer geschlossenen Sitzung in der Izba Ogólnoadministracyjna (nachstehend: die Allgemeine Verwaltungskammer)

zum Antrag der Stiftung [...] mit Sitz in W. auf Ausschluss des Richters am NSA . N.Z.

in der Rechtssache aus einer Kassationsklage von Bürgermeister R.

gegen das Urteil des Wojewódzki Sąd Administracyjny (nachstehend: Woiwodschaftsverwaltungsgericht oder WSA) in Kraków

vom 16. Januar 2018, Aktenzeichen II SAB/Kr 253/17

in der Rechtssache aus einer Klage von B. W.

wegen Untätigkeit von Bürgermeister R. betreffend Zugänglichmachung von öffentlichen Informationen

beschlossen:

den Antrag auf Ausschluss des Richters abzuweisen.

## BEGRÜNDUNG

In der Verhandlung am 9. Januar 2020, Aktenzeichen I OSK 1917/18, beschloss das Hauptverwaltungsgericht, die Stiftung [...] mit Sitz in W. (nachstehend „Stiftung“) als Beteiligten mit Rechten einer Partei zum Verfahren zuzulassen. In ihrem Antrag auf Zulassung zur Beteiligung an der Rechtssache stellte die Stiftung zugleich einen Antrag auf Ausschluss von Richter am NSA **N.Z.** von der Ausübung des Richteramtes in der betreffenden Rechtssache, sowie auf Ausschluss von Richtern am NSA **S.T.** und **R.T.** von der Ausübung des Richteramtes in der Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss von Richter am NSA **N.Z.**, falls sie damit beauftragt werden sollten, bzw. Ausschluss dieser Richter aus der Verlosung des Spruchkörpers, welcher über den Antrag entscheiden würde. Dem Antrag hat sich der bei der Verhandlung anwesende Bevollmächtigter des Klägers B. W. angeschlossen (Protokoll der Verhandlung, Bl. 138).

Richter am NSA **N.Z.** gab am 9. Januar 2020 eine Erklärung ab, in dem er darauf hinwies, dass in seinem Fall die Ausschlussgründe gemäß Art. 18 und Art. 19 des Gesetzes vom 30. August 2020 - Gesetz über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (Dz.U. [Gesetzblatt] 2019 Pos. 2325 in geänderter Fassung, nachstehend: p.p.s.a.) nicht gegeben seien.

Am 27. Januar 2020, nachdem das Sąd Najwyższy (nachstehend: das Oberste Gericht oder SN) in dem Spruchkörper der kombinierten Zivilkammer, Strafkammer, Arbeitskammer und Sozialversicherungskammer des Obersten Gerichts den Beschluss vom 23. Januar 2020, Aktenzeichen BSA I-4110-1/20, erlassen hatte, erklärte Richter am NSA **N.Z.**, dass er keine Gründe für den Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes in der gegenständlichen Rechtssache finde.

### Das Hauptverwaltungsgericht erwog, wie folgt:

1. Der Antrag auf Ausschluss von Richter am NSA **N.Z.** von der Ausübung des Richteramtes in der Rechtssache Aktenzeichen I OSK 1917/18 ist nicht begründet, weil in der zu entscheidenden Rechtssache der Spruchkörper ordnungsgemäß besetzt worden war.
2. Richter **N.Z.** - unter Bezugnahme auf seinen wissenschaftlichen und beruflichen Beitrag sowie seine hohe Bewertung in dem Wettbewerbsverfahren vor dem Hauptverwaltungsgericht - hielt für ungerecht die Andeutungen der Stiftung, dass er zum Richter am NSA berufen worden sei auf einen Vorschlag der Krajowa Rada Sądownictwa (nachstehend: der Landesjustizrat oder die KRS), der aus anderen Gründe gemacht worden sei als die für ein ordnungsgemäßes Verfahren der Besetzung einer Richterstelle angemessenen. Er führte auch an, dass das Wettbewerbsverfahren vor dem Hauptverwaltungsgericht abgeschlossen war, bevor der Landesjustizrat, der dem Präsidenten seine Kandidatur und den Vorschlag seiner Ernennung zum Richter am NSA vorgelegt hat, nach dem Gesetz vom 8. Dezember 2017 über die Änderung des Gesetzes über den Landesjustizrat und mancher anderer Gesetze (Dz.U. 2018 Pos. 3) eingerichtet wurde.

3. Durch Beschluss Nr. 531/2018 vom 8. November 2018 des Landesjustizrates (nachstehend: KRS), gebildet im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 2017 über die Änderung des Gesetzes über den Landesjustizrat und mancher anderer Gesetze, wurde dem Präsidenten der Republik Polen (nachstehend: Präsident) der Vorschlag vorgelegt, Richter **N.Z.** in das Amt eines Richters am NSA zu berufen.

Die Stiftung äußert keine Zweifel an der richterlichen Unparteilichkeit in Bezug auf persönliche Merkmale von Richter **N.Z.**, sondern ausschließlich in Bezug auf die mangelhafte Einrichtung der KRS, deren Zusammensetzung - ihres Erachtens - die sich aus Art. 187 Abs. 1 der Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997 (Dz.U. Nr. 78, Pos. 483 in der geänderten Fassung, nachstehend: Verfassung) ergebenden Kriterien nicht erfüllt. Die in einer - nach Ansicht der Stiftung - rechtswidrigen Zusammensetzung erlassenen Beschlüsse der KRS sollen als mangelhaft betrachtet werden, also könne man nicht davon ausgehen, dass der dem Präsidenten vorgelegte Vorschlag von einer rechtmäßig ausgebildeten Einrichtung stamme. Die Stiftung führte an, dass es unzulässig sei, die Auffassung anzunehmen, dass der Akt der Ernennung eines Richters vom Präsidenten die Mangelhaftigkeit des Auswahlverfahrens vor der KRS aufhebe, denn laut Art. 179 der Verfassung, ist der Vorschlag der KRS die Voraussetzung für die Ernennung eines Richters. Die Stiftung berief sich auf die Gründe für den Ausschluss eines Richters laut Art. 19 p.p.s.a., welcher den Ausschluss eines Richters auf eigenen Wunsch oder auf Antrag einer Partei regelt, wenn ein Umstand gegeben ist, der begründete Zweifel an seiner Unparteilichkeit in dem gegebenen Fall wecken könnte. Auf der Grundlage des Urteils des EuGH vom 19. November 2019 A. K. u.a. in den verbundenen Rechtssachen C-585/18, C-624/18 und C-625/18 (ECLI:EU:C:2019:982) wies die Stiftung darauf hin, dass die Anerkennung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit eines Richters die Unabhängigkeit der an seinem Auswahlverfahren beteiligten Einrichtung voraussetze. Dabei wurde die Arbeitsweise der KRS in dem nach Erhalt der Vorabentscheidung des EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-585/18, C-624/18 und C-625/18 erlassenen Urteil des Obersten Gerichts vom 5. Dezember 2019, Aktenzeichen III PO 7/18, in Frage gestellt.

4. Das Institut des Ausschlusses eines Richters stellt eine verfahrensrechtliche Garantie der Unparteilichkeit des Gerichts in dem jeweiligen verwaltungsgerichtlichen Verfahren dar. Der Verfassungsgerichtshof (TK) in dem Urteil vom 20 Juli 2004, Aktenzeichen SK 19/02 (OTK-A 2004 Nr. 7, Pos. 67), betonte, dass *ratio legis* der Vorschriften über den Ausschluss eines Richters offensichtlich und auf die Beseitigung aller Gründe, die Zweifel an der Unparteilichkeit und Objektivität eines Richters bei der Entscheidung in einer Rechtssache zur Folge haben könnten, ausgerichtet ist. In dem Urteil vom 13. Dezember 2005, Aktenzeichen SK 53/04 (OTK-A 2005, Nr. 11, Pos. 134), wies der Verfassungsgerichtshof hingegen darauf hin, dass sich aus dem Wesen der s.g. relativen Voraussetzungen (Art. 19 p.p.s.a.) die Notwendigkeit ergibt, die jeweilige Situation *in casu* zu würdigen, wobei jeglicher Automatismus des Verfahrens den Zielen, mit welchen im Blick der jeweilige Typ von Voraussetzungen in das Richterausschlussverfahren eingeführt worden war, zuwiderlaufen würde. Im Verfahren zum Ausschluss eines Richters soll geprüft werden, ob in der jeweiligen Rechtssache der jeweilige Richter frei und unabhängig von persönlichen sowie äußeren Umständen entscheiden und Urteil sprechen können wird. Fehlende Unparteilichkeit und Unabhängigkeit eines Richters kann auch aus der Perspektive des in Art. 45

Abs. 1 der Verfassung, Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 30 März 2010 (ABl. C-83, S. 389, nachstehend: GRCh) und Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verfasst in Rom am 4 November 1950 (Dz.U. 1993 Pos. 284, in der geänderten Fassung, nachstehend: EMRK) garantierten Rechts auf ein (unparteiisches) Gericht betrachtet werden. Eine vorschriftswidrige Zusammensetzung des Spruchkörpers in einer Rechtssache stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Verfahrensvorschriften dar. Die Gesetzeswidrigkeit des Spruchkörpers oder Teilnahme an der Entscheidung in einer Rechtssache von einem kraft Gesetzes ausgeschlossenen Richter stellt eine Voraussetzung für die Nichtigkeit des Verfahrens dar, die das Hauptverwaltungsgericht jedes Mal bei der Entscheidung in einer Rechtssache vom Amts wegen erörtert (Art. 183 § 1 Nr. 4 p.p.s.a.). Die Teilnahme einer unberechtigten Person oder eines kraft Gesetzes ausgeschlossenen Richters an der Zusammensetzung des Spruchkörpers, wenn eine Partei vor Rechtskraft der Entscheidung den Ausschluss nicht verlangen konnte, ist ein Grund für die Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 271 Nr. 1 p.p.s.a.).

5. In dem genannten Urteil vom 19. November 2019 hatte der Europäische Gerichtshof zu prüfen, ob die Vorschriften zur Regelung der Arbeitsweise der Izba Dyscyplinarna Sądu Najwyższego (nachstehend: Disziplinarkammer des Obersten Gerichts oder IDSN) mit Art. 47 der GRCh und Art. 9 Abs. 1 Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L-303, S. 16) vereinbar sind. Der EuGH wies auf die Kriterien der Unabhängigkeit der KRS gegenüber der Legislative und der Exekutive bei der Wahrnehmung der ihr durch die nationalen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben (Rn. 139-145) und gleichzeitig auf die Bedeutung der „Gesichtspunkte“, die die Richter der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts charakterisieren (Rn. 147-151) hin. Als Folge dieser Überlegungen, stellte der EuGH fest: „Jeder einzelne der verschiedenen in den Rn. 147 bis 151 des vorliegenden Urteils angeführten Umstände kann zwar für sich allein und isoliert betrachtet keine Zweifel an der Unabhängigkeit einer Einrichtung wie der Disziplinarkammer aufkommen lassen, doch könnte für ihre Kombination etwas anderes gelten, zumal dann, wenn die Prüfung in Bezug auf die KRS zeigen sollte, dass diese gegenüber der Legislative und der Exekutive nicht unabhängig ist.“ (Rn. 152). Nach Ansicht des EuGH, liegt ein Verstoß gegen das Recht auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht vor, „wenn die objektiven Bedingungen, unter denen die Einrichtung geschaffen wurde, ihre Merkmale sowie die Art und Weise der Ernennung ihrer Mitglieder geeignet sind, bei den Rechtsunterworfenen berechnete Zweifel an der Unempfänglichkeit dieser Einrichtung für äußere Faktoren, insbesondere für unmittelbare oder mittelbare Einflussnahmen durch die Legislative und die Exekutive, und an ihrer Neutralität in Bezug auf die widerstreitenden Interessen aufkommen zu lassen, und daher dazu führen können, dass diese Einrichtung nicht den Eindruck vermittelt, unabhängig und unparteiisch zu sein, wodurch das Vertrauen beeinträchtigt werden kann, das die Justiz in einer demokratischen Gesellschaft bei den Rechtsunterworfenen schaffen muss“ (Rn. 153). Der EuGH wies das ersuchende Gericht (Sąd Najwyższy oder SN oder Oberstes Gericht) an, unter Berücksichtigung aller ihm zur Verfügung stehenden relevanten Informationen, festzustellen, ob dies bei der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts der Fall ist.

6. In dem genannten Urteil vom 5. Dezember 2019, Aktenzeichen III PO 7/18, analysierte das Oberste Gericht, unter Berücksichtigung des verbindlichen EuGH-Urteils in der Sache, alle Umstände im Zusammenhang mit der Entstehung der IDSN und fand, dass ihre Kombination, einschließlich der Tatsache, dass die Richter dieser Kammer von der KRS „nicht unabhängig von der Legislative und Exekutive“ gewählt worden waren, zu der Schlussfolgerung führt, dass die IDSN kein Gericht im Sinne des Art. 47 GRCh und Art. 6 EMRK sowie Art. 45 Abs. 1 der Verfassung (Nr. 79 des Urteils des SN) ist. Zugleich erklärte das SN in Nr. 80 seines Urteils, dass „die bloße Ausübung einer öffentlichen Tätigkeit unmittelbar vor der richterlichen Ernennung nicht automatisch zu einem Mangel an Unabhängigkeit des Gerichts, das mit Beteiligung der betreffenden Person verhandelt, führt. Ebenso lastet nicht jede Wahl durch den derzeitigen Landesjustizrat generell auf dem gewählten Gericht (Dies ist bei den Gerichtsassessoren der Fall, da ihre Ernennung in erster Linie durch die Ergebnisse der Richterprüfung bestimmt wird).“

7. In der bisherigen Rechtsprechung des Hauptverwaltungsgerichts und der Woiwodschaftsverwaltungsgerichte (nachstehend: WSA) wurden zu Urteilen der Spruchkörper, deren Zusammensetzung ein vom Landesjustizrat (gebildet im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 2017 über die Änderung des Gesetzes über den Landesjustizrat und mancher anderer Gesetze (Dz.U. 2018 Pos. 3)) ernannter Richter angehörte, Sondervoten abgegeben (u.a.: Urteile des NSA vom 6. Dezember 2019, Aktenzeichen: I GSK 1505/18, I GSK 1480/18, I GSK 1610/18, I GSK 1454/18, I GSK 1511/18, I GSK 1646/18 und vom 29. November 2019, Aktenzeichen: I GSK 173/17, I GSK 174/17, I GSK 175/17, I GSK 188/17, I GSK 189/17, I GSK 190/17, I GSK 192/17, I GSK 191/17, I GSK 193/17, I GSK 194/17, I GSK 195/17, I GSK 255/17, I GSK 256/17, I GSK 257/17, I GSK 258/17, I GSK 259/17, I GSK 552/19; Beschluss des WSA in Oppeln vom 19. November 2019, Aktenzeichen: II SA/Op 309/19, II SA/Op 342/19, Beschluss des WSA in Oppeln vom 12. November 2019, Aktenzeichen II SA/Op 235/19; Urteil des WSA in Oppeln vom 19. November 2019, II SA/Op 321/19; nicht rechtskräftige Urteile des WSA in Warschau vom 23. Dezember 2019, Aktenzeichen: V SA/Wa 1203/19, V SA/Wa 1204/19, V SA/Wa 1205/19). In den Begründungen für die genannten Sondervoten haben die Richter ihre Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zusammensetzung des Gerichts auf die Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichts an den EuGH im Verfahren mit Aktenzeichen III PO 7/18 gestützt.

8. Hervorzuheben ist, dass das zitierte EuGH-Urteil vom 19. November 2019 und das daraus resultierende Urteil des Obersten Gerichts im Rahmen einer Rechtssache erlassen wurden, in welcher eine Beurteilung der Übereinstimmung der Bestimmungen über die Disziplinarkammer mit dem EU-Recht erforderlich ist. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass - laut EuGH - nur die gemeinsame Würdigung der Zweifel im Zusammenhang mit der Ernennung der KRS und der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts es dem nationalen Gericht ermöglichen sollte, die Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts zu beurteilen. Umso mehr sieht das Urteil des EuGH auch nicht die Möglichkeit vor, die Ernennung eines Richters oder Gerichtsassessors automatisch bei einem anderen Gericht als die Disziplinarkammer anzufechten.

9. Um Unstimmigkeiten in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs bei der Auslegung des Gesetzes zu überwinden, hat das Oberste Gericht hat am 23. Januar 2020 in dem Spruchkörper

der kombinierten Zivilkammer, Strafkammer, Arbeitskammer und Sozialversicherungskammer des Obersten Gerichts zum Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts ein Beschluss erlassen, Aktenzeichen BSA I-4110-1/20. Das Oberste Gericht stellte fest, dass eine nicht vorschriftsgemäße Besetzung des Gerichts im Sinne des Art. 439 § 1 Nr. 2 der polnischen Strafverfahrensordnung (nachstehend: k.p.k.) oder Unvereinbarkeit der Zusammensetzung des Spruchkörpers des erkennenden Gerichts mit den Rechtsvorschriften im Sinne des Art. 379 Nr. 4 der polnischen Zivilverfahrensordnung (nachstehend: k.p.c.) auch dann gegeben ist, wenn der Zusammensetzung des Gerichts eine Person angehört, die in das Amt eines Richters am Obersten Gericht auf Vorschlag des in Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 2017 über die Änderung des Gesetzes über den Landesjustizrat und mancher anderer Gesetze (Dz.U. 2018 Pos. 3) gebildeten Landesjustizrates ernannt wurde. Die obengenannte nicht vorschriftsgemäße Besetzung des Gerichts oder Unvereinbarkeit der Zusammensetzung des Spruchkörpers mit den Rechtsvorschriften ist auch gegeben in Bezug auf Richter an ordentlichen Gerichten oder Militärgerichten, die auf Vorschlag der in Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 2017 über die Änderung des Gesetzes über den Landesjustizrat und mancher anderer Gesetze (Dz.U. 2018 Pos. 3) gebildeten KRS ernannt wurden, wenn der mangelhafte Ernennungsprozess unter bestimmten Umständen zu einer Verletzung der Unabhängigkeits- und Unparteilichkeitsstandards im Sinne des Art. 45 Abs. 1 der Verfassung, Art. 47 GRCh sowie Art. 6 Abs. 1 EMRK führt. Bis zum Tag dieser Entscheidung ist die Begründung des Beschlusses des Obersten Gerichts vom 23. Januar 2020, Aktenzeichen BSA I-4110-1/20, nicht bekannt, aber bereits aus seinem Tenor ist es klar, dass er nur für Richter des Obersten Gerichts, der ordentlichen und der Militärgerichte gilt. Der Inhalt dieses Beschlusses gilt nicht für die Richter am NSA und die Richter an Verwaltungsgerichten. An dieser Stelle ist zu betonen, dass sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit und das Hauptverwaltungsgericht von der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterscheiden. Das Oberste Gericht führt die Aufsicht über die Tätigkeit der ordentlichen und Militärgerichte im Bereich richterlicher Entscheidungen (Art. 183 Abs. 1 der Verfassung). Die Verfassung hat dem Hauptverwaltungsgericht und anderen Verwaltungsgerichten die unabhängige Kontrolle über die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung (Art. 184 der Verfassung) übertragen. Der besondere Charakter der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Verwaltungsrichter wird durch besondere Voraussetzungen deutlich, deren Erfüllung die Möglichkeit der Ernennung zum Verwaltungsrichter bestimmt, insbesondere durch das Erfordernis von Kenntnissen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und des Verwaltungsrechts und anderer Rechtsgebiete, die mit der Tätigkeit der Organe der öffentlichen Verwaltung zusammenhängen, sowie durch die Möglichkeit der Ernennung zum Richter aufgrund des zehnjährigen Verbleibs in öffentlichen Einrichtungen in Positionen, die mit der Anwendung oder Schaffung von Verwaltungsrecht zusammenhängen (Art. 6 § 1 Nr. 6, 7 des Gesetzes vom 25. Juli 2002 – Gesetz über die Verfassung der Verwaltungsgerichte, Dz. U. 2019 Pos. 2167, nachstehend: p.u.s.a.). Unter Verweis auf die Besonderheit der Verwaltungsgerichtsbarkeit und das Fehlen von Gründen für die direkte Anwendung des Beschlusses des Obersten Gerichts auf die Verwaltungsrichter, ist zu bemerken, dass der zitierte Beschluss des Obersten Gerichts in Bezug auf Richter der ordentlichen Gerichte und der Militärgerichte kein Prinzip der automatischen Feststellung einer nicht vorschriftsgemäßen Besetzung des Gerichts im Sinne von Artikel 439 § 1 Nr. 2 k.p.k. oder Unvereinbarkeit der

Zusammensetzung des Spruchkörpers mit den Rechtsvorschriften im Sinne von Artikel 379 Nr. 4 k.p.c. einführt. Das Oberste Gericht hat ausdrücklich (Nr. 2 des Beschlusses) die Voraussetzungen für nicht vorschriftsgemäße Besetzung des Gerichts oder Unvereinbarkeit der Zusammensetzung des Spruchkörpers mit den Rechtsvorschriften an das Erfordernis gebunden, die besonderen Umstände, die zu einem Verstoß gegen die Normen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit im Sinne des Art. 45 Abs. 1 der Verfassung der Republik Polen, Art. 47 GRCh sowie Art. 6 Abs. 1 EMRK führen würden, in dem jeweiligen Verfahren zur Ernennung eines Richters zu würdigen.

10. Gemäß Artikel 179 der Verfassung, werden die Richter vom Präsidenten der Republik Polen auf Vorschlag des Landesjustizrates auf unbestimmte Zeit ernannt. Diese Verfassungsnorm wird in der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch Art. 5 Abs. 1 p.u.s.a. umgesetzt, der besagt, dass die Richter der Verwaltungsgerichte vom Präsidenten auf Vorschlag des Landesjustizrates in das Richteramt berufen werden. Der Akt der Berufung eines Richters gehört zu den verfassungsmäßigen und gesetzlichen Zuständigkeiten des Präsidenten, die zu ihrer Gültigkeit keine Gegenzeichnung des Vorsitzenden des Ministerrates bedürfen (Art. 144 Abs. 3 Nr. 17 der Verfassung). In der Rechtsprechung wird die Ansicht vertreten, dass der Präsident das Recht hat, Vorschläge der KRS nicht zu berücksichtigen, wenn sie den Werten, die ihm die Verfassung auferlegt hat, zuwiderlaufen würden (Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 5. Juni 2012, Aktenzeichen K 18/09, veröffentlicht in OTK-A 2012 Nr. 6, Pos. 63; Beschluss des NSA vom 7. Dezember 2017, Aktenzeichen I OSK 857/17 und Beschluss des NSA vom 26. Oktober 2019, Aktenzeichen I OZ 550/19). Daraus folgt, dass der Präsident im Verfahren zur Ernennung von Richtern nicht nur eine genehmigende Rolle spielt, sondern sich jeder Kandidatur widersetzen kann, wenn er der Ansicht ist, dass die Berufung der jeweiligen Person in das Richteramt den verfassungsmäßigen Werten, über die Einhaltung von welchen er zu wachen hat, zuwiderläuft. Die Befugnisse zur Ernennung von Richtern sind dem Präsidenten persönlich vorbehalten, und die Verfassung sieht kein Recht des subjektiven Zugangs zum Richteramt vor. Dies nimmt vorweg, dass die Verwaltungsgerichte nicht in der Lage sind, Handlungen im Zusammenhang mit einem solchen Verfahren zu kontrollieren (Beschluss des NSA vom 25. April 2019, Aktenzeichen II GZ 62/19). Wenn der Präsident keinen Grund gefunden hat, die Ernennung eines Richters zu verweigern, darf das Hauptverwaltungsgericht in einem Verfahren zum Ausschluss eines Richters die Richtigkeit der Ernennung des betroffenen Richters nicht beurteilen. Das Institut des Ausschlusses eines Richters dient nicht der Kontrolle der Handlungen des Präsidenten im Rahmen seiner in Art. 179 und Art. 144 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 17 der Verfassung festgelegten verfassungsmäßigen Befugnisse.

11. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Ausschluss von Richter am NSA <sup>N.2.</sup> von der Ausübung des Richteramtes in diesem Fall nicht auf Umständen beruht, die mit einer individuellen Beurteilung des Verhaltens des betroffenen Richters oder seiner Beziehung zu den Verfahrensparteien zusammenhängen würden. Es ist zu beachten, dass das erkennende Gericht ordnungsgemäß besetzt ist. Die Stiftung stützte sich ausschließlich auf eine Beurteilung der mangelhaften Einrichtung des Landesjustizrates, die in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen keine ausreichende Begründung für die Gewährung des Antrags darstellt. Die Stiftung wies auch auf keine Umstände hin, die das Vertrauen in die Unparteilichkeit des NSA-Richters <sup>N.2.</sup> untergraben könnten. Es ist zu

beachten, dass Zweifel an der Unparteilichkeit eines Richters im Sinne von Art. 19 p.p.s.a. jedes Mal auf einen bestimmten Richter in einem bestimmten Fall bezogen werden müssen, während andere Gründe für den *de jure* Ausschluss eines Richters in Art. 18 p.p.s.a. einzeln aufgelistet sind. In der betreffenden Rechtssache ist keiner von den in der Vorschrift genannten Umständen gegeben.

12. In Anbetracht dessen hat das Hauptverwaltungsgericht auf der Grundlage von Artikel 22 § 1 und 2 p.p.s.a. in Verbindung mit Artikel 193 p.p.s.a. wie im Tenor entschieden.